

# Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



3. Jahrgang

Baruth/Mark, den 13. Februar 2009

Nummer 2

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung Stadtverordnetenversammlung	Seite 2
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung vom 02.12.2004 über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes WABAU vom 28.01.2009	Seite 2
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung vom 02.12.2004 über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Wasserversorgungssatzung des Eigenbetriebes WABAU vom 28.01.2009	Seite 3
Öffentliche Zustellung	Seite 3
Bekanntmachung über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen	Seite 3
Planungsverband „Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde“ Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ Aktenzeichen/Verfahrens-Nr. 1/001/R	Seite 4
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)	Seite 5
Landesumweltamt Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) bzw. § 4, Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG)	Seite 6

## Sitzungstermine

### **Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur**

am 16.02.2009, um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

### **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark**

am 25.02.2009, um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

### **Bauausschuss**

am 02.03.2009 um 19.00 Uhr,  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

### **Hauptausschuss**

am 04.03.2009, um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

### **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU**

am 10.03.2009, um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

**Änderungen vorbehalten!**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark am 28.01.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussesnummer	Kurzinhalt
08/032	Beschluss zum Abschluss des Mietvertrages der Stadt Baruth/Mark mit der ASG - Anerkannte Schulgesellschaft mbH - über die Schulräume im Schulzentrum Baruther Urstromtal zum 01.08.2008
09/039	Beschluss zur Einstellung des kommunalen Miteleistungsanteils im Rahmen der Städtebauförderung in den Haushalt der Stadt Baruth/Mark (Selbstbindungsbeschluss), Änderung des Beschlusses 08/022 vom 19.11.2008
09/040	Beschluss der Gebührenkalkulation Trinkwasser 2009/2010
09/041	Beschluss der Zweiten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung
09/042	Beschluss Gebührenkalkulation Schmutzwasser 2009/2010
09/043	Beschluss der Zweiten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark am 28.01.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussesnummer	Kurzinhalt
09/045	Vergabe Bauleistungen Erweiterung/Umbau Kita Baruth/Mark an die Fa. Große Bauunternehmung GmbH Luckau
09/046	Vergabe von Bauleistungen - Sanierung Altes Schloss Baruth/Frauenhaus Los 3 Sicherungsmaßnahmen an Bauunternehmen Fischer und Lehmann GBR Lübben

Baruth/Mark, den 29.01.2009

llk

Bürgermeister

### Zweite Satzung zur Änderung der Satzung vom 02.12.2004

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes WABAU vom 28.01.2009

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Änderungsgesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 28.01.2009 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes WABAU beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes WABAU vom 02.12.2004 wird im § 10 Grundgebühr im Abs. 3 und im § 11 Beseitigungsgebühr im Abs. 2 und Abs. 3 wie folgt geändert:

#### § 10 Grundgebühr

(3) Bei leitungsmäßig angeschlossenen Grundstücken wird eine Grundgebühr erhoben, die sich nach der Nenngröße des vorhandenen Wasserzählers bemisst. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennwerte ermittelt. Soweit auf dem Grundstück kein Wasserzähler vorhanden ist, wird für die Bemessung der Grundgebühr die Nennleistung des Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder der nachgewiesenen Pumpleistung erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

Die Höhe der Grundgebühr beträgt pro Anschluss bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße:

QN 2,5	6,00 EUR/Monat
QN 5,0	12,00 EUR/Monat
QN 7,0	16,80 EUR/Monat
QN 10,0	24,00 EUR/Monat
QN 15,0	36,00 EUR/Monat
QN 30,0	72,00 EUR/Monat
QN 50,0	120,00 EUR/Monat
QN 80,0	192,00 EUR/Monat.

#### § 11 Beseitigungsgebühr

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt für Schmutzwasser aus einer abflusslosen Grube **4,50 EUR** pro cbm.

(3) Die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm aus einer genehmigten Grundstückskleinkläranlage wird auf Basis der entsorgten Menge erhoben und beträgt **25,99 EUR** pro cbm Fäkalschlamm.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung vom 02.12.2004 über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes WABAU tritt am 01.03.2009 in Kraft.

Baruth/Mark, den 29.01.2009

llk

Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 29.01.2009

llk

Bürgermeister

## Zweite Satzung zur Änderung der Satzung vom 02.12.2004

### über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Wasser- versorgungssatzung des Eigenbetriebes WABAU vom 28.01.2009

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Änderungsgesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 28.01.2009 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Wasserversorgungssatzung des Eigenbetriebes WABAU beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Wasserversorgungssatzung des Eigenbetriebes WABAU vom 02.12.2004 wird im § 10 Grundgebühr im Abs. 2 wie folgt geändert:

#### § 10 Grundgebühr

(2) Bei leitungsmäßig angeschlossenen Grundstücken wird eine Grundgebühr erhoben, die sich nach der Nenngröße des vorhandenen Wasserzählers bemisst. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennwerte ermittelt. Soweit auf dem Grundstück kein Wasserzähler vorhanden ist, wird für die Bemessung der Grundgebühr die Nennleistung des Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder der nachgewiesenen Pumpleistung erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen. Die Höhe der Grundgebühr beträgt pro Hausanschluss bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße:

QN 2,5	5,00 EUR/Monat
QN 5,0	10,00 EUR/Monat
QN 7,0	14,00 EUR/Monat
QN 10,0	20,00 EUR/Monat
QN 15,0	30,00 EUR/Monat
QN 30,0	60,00 EUR/Monat
QN 50,0	100,00 EUR/Monat
QN 80,0	160,00 EUR/Monat.

zuzüglich 7 % MwSt.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung vom 02.12.2004 über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Wasserversorgungssatzung des Eigenbetriebes WABAU tritt am 01.03.2009 in Kraft.

Baruth/Mark, den 29.01.2009

llk

Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 29.01.2009

llk

Bürgermeister

#### Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Erben nach Julius Knoefeldt,  
sehr geehrte Erben nach Otto Kasche,  
sehr geehrte Nachfolger nach Solm- Baruth'sche Grundstücks-  
u. verwaltungsges. Schloß Baruth mbH,

ich habe gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), die öffentliche Zustellung der Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe bei mir unter folgender Anschrift einsehen:

Dipl.-Ing. Gerhard Derksen  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Benzstraße 7b  
14482 Potsdam  
Tel. 03 31/71 95 25  
Fax 03 31/71 95 26

#### Bekanntmachung über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

Die Grenzen der B 96, Ortsdurchfahrt Baruth, Hauptstraße sind vermessen worden. Gemäß § 20 Abs. 5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I/98 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130) werden das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen den Beteiligten, die am Grenztermin vom 27.11.2008 nicht teilgenommen haben, durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt bei der Stadt Baruth, Bürgerbüro des Verwaltungsgebäudes der Stadt Baruth, Ernst-Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten in der Zeit vom 20.02.2009 bis 20.03.2009.

Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung  
Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind bei mir unter oben angeführter Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. Gerhard Derksen, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Benzstraße 7b, 14482 Potsdam einzulegen.

## Ersatzbekanntmachungsanordnung der Stadt Baruth/Mark

Gemäß §§ 3 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 1, 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 15. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung wird die Ersatzbekanntmachung der Grenzniederschrift für die Straßenschlussvermessung B 96, Ortsdurchfahrt Baruth, Hauptstraße, durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark angeordnet.

Die Auslegungszeit beträgt gemäß § 20 Abs. 5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes i. V. m. der Offenlegungsverordnung einen Monat. Fristbeginn ist der 20.02.2009.

Baruth/Mark, den 04.02.2009

*Ilk*

*Bürgermeister*

## Planungsverband „Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde“

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde“ hat in ihrer Sitzung am 14.01.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig die Jahresrechnung des Planungsverbandes „Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde“ 2006 in der vorliegenden Fassung und erteilt dem Vorstandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastungserteilung des Vorstandsvorstehers wird hiermit gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) öffentlich bekannt gemacht.

Ruhlsdorf, den 20.01.2009

*Jansen*

*Verbandsvorsteher*

## Planungsverband „Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde“

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde“ hat in ihrer Sitzung am 14.01.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig die Jahresrechnung des Planungsverbandes „Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde“ 2007 in der vorliegenden Fassung und erteilt dem Vorstandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastungserteilung des Vorstandsvorstehers wird hiermit gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) öffentlich bekannt gemacht.

Ruhlsdorf, den 20.01.2009

*Jansen*

*Verbandsvorsteher*

## Planungsverband „Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde“

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde“ hat in ihrer Sitzung am 14.01.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig die Jahresrechnung des Planungsverbandes „Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde“ 2008 in der vorliegenden Fassung und erteilt dem Vorstandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastungserteilung des Vorstandsvorstehers wird hiermit gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) öffentlich bekannt gemacht.

Ruhlsdorf, den 20.01.2009

*Jansen*

*Verbandsvorsteher*

## Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Landentwicklung und Flurneuordnung

Referat Bodenordnung

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ Aktenzeichen/Verfahrens-Nr. 1/001/R

Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sowie die Erbbauberechtigten im Bodenordnungsgebiet werden hiermit gemäß § 21 Abs. 1 bis 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) eingeladen zur

#### Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Versammlungsort: **Gasthaus Jahn, Paplitzer Straße 19, 15837 Baruth/OT Mückendorf**

Versammlungszeit: **24.03.2009 um 18.00 Uhr**

Mit dem Anordnungsbeschluss vom 06.11.2008 ist die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts entstanden. Sie hat nach § 21 FlurbG einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand zu wählen. Nach § 25 FlurbG führt der Vorstand die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Ihm obliegt auch die Ausführung der Aufgaben, die der Teilnehmergeinschaft gemäß Gesetzen übertragen worden sind.

Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer (Boden- und Gebäudeeigentümer sowie Erbbauberechtigten), deren Flurstücke sich gemäß Anordnungsbeschluss vom 06.11.2008 im Verfahrensgebiet befinden (siehe Amtsblätter der Stadt Baruth/Mark vom 12.12.2008 und 16.01.2009, des Amtes Schenkenländchen vom 11.12.2008, der Stadt Zossen vom 17.12.2008, der Gemeinde Am Mellensee vom 21.11.2008, der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 04.12.2008, der Gemeinde Niederer Fläming vom 29.11.2008, des Amtes Dahme/Mark vom 12.12.2008, des Amtes Golßener Land vom 05.12.2008, des Amtes Unterspreewald vom 20.12.2008).

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat eine Stimme, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Ist der Bevollmächtigte gleichzeitig Teilnehmer im Verfahren, so kann er jedoch nur die Interessen als Teilnehmer oder die als Bevollmächtigter wahrnehmen (1 Stimme).

Brieselang, den 23.01.2009

Im Auftrag

gez. *Schneidewind*

*Regionalteamleiter*

## **Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam

### **Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 12. Dezember 2008

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 26 Absatz 4 BbgWG sind spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, Entwürfe des Bewirtschaftungsplans zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- im Internet unter der Adresse  
<http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrri>
- im Landesumweltamt Brandenburg  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
Haus 4, Zimmer 027  
Tel.: 03 32 01/4 42 -2 89  
werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam

Zimmer 143B

Tel.: 03 31/8 66 72 12

werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

- in den jeweils zu den Flussgebietseinheiten gehörenden unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Auf Antrag wird nach den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen auch der Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewährt, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden. Der Antrag ist beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat 62, Lindenstraße 34a, 14467 Potsdam, zu stellen.

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2009 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das Landesumweltamt Brandenburg

Referat Ö4

Groß Glienicke

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Referat 62

Lindenstraße 34a

14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse [bewirtschaftungsplan@mluv.brandenburg.de](mailto:bewirtschaftungsplan@mluv.brandenburg.de).

An denselben Stellen werden für 4 Monate im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Strategischen Umweltprüfung auch die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die dazugehörigen Umweltberichte ausgelegt. Nähere Informationen sind einer Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008 zu entnehmen.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: [info@fgg-elbe.de](mailto:info@fgg-elbe.de)) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: [sekretariat@ikse-mkol.org](mailto:sekretariat@ikse-mkol.org)) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie - Skłodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: [sekretariat@mkoo.pl](mailto:sekretariat@mkoo.pl)) abgegeben werden.

## Landesumweltamt

### **Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) bzw. § 4, Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG)**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 4 Absatz 1 BbgUVPG unterliegen die Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung, bei der ein Umweltbericht zu erstellen ist. Nach § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 14i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu beteiligen. Hierfür werden die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die beiden dazugehörigen Umweltberichte öffentlich ausgelegt, sodass sich die betroffene Öffentlichkeit dazu äußern kann.

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die beiden Flussgebietseinheiten und die dazugehörigen Umweltberichte werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
Haus 4, Zimmer 027  
Tel.: 03 32 01/4 42 -2 89  
werktags 9 bis 15 Uhr oder  
nach telefonischer Absprache

- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam  
Zimmer 143B  
Tel.: 03 31/8 66 72 12  
werktags 9 bis 15 Uhr  
oder nach telefonischer Absprache.

- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und zu den beiden Umweltberichten kann sich die betroffene Öffentlichkeit bis zum 22. April 2009 äußern.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden bei

dem Landesumweltamt Brandenburg  
Referat Ö4  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Referat 62  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam

den unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte

oder per E-Mail an die Adresse SUPMassnahmenprogramm@lua.brandenburg.de.



IMPRESSUM

**Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark**

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber:  
Stadt Baruth/Mark  
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Herstellung und Vertrieb:  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,  
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:  
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

